

RS Vwgh 1998/12/22 97/08/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs4;

AIVG 1977 §7 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Ohne Einfluß auf die Verfügbarkeit iSd § 7 Abs 3 Z 1 AIVG bleiben Studium und Ausbildung, weil diese in § 12 Abs 3 lit f iVm § 12 Abs 4 AIVG eine abschließende positivrechtliche Vertypung zwar im systematischen Zusammenhang mit dem Arbeitslosigkeitsbegriff gefunden haben, welche aber die Verfügbarkeit insoweit in sich begreift, als jene Kriterien, nach denen der Arbeitslose die Parallelität von Studium und Beschäftigung dargetan hat, zugleich auch für das Vorliegen der Verfügbarkeit sprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997080106.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at